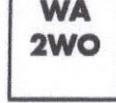
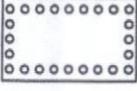
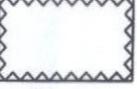
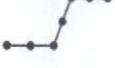


PLANZEICHENERLÄUTERUNG

(NACH BAUGB IN VERBINDUNG MIT BAUNVO UND PLANZV 1990)

	GELTUNGSBEREICH (§ 9 ABS. 7 BAUGB)
GRZ 0,4	ALLGEMEINES WOHNGBIET (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 4 BAUNVO)
III	GRUNDFLÄCHENZAHL
WH	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMASS (§ 9 ABS.1 NR. 1 BAUGB UND § 20 ABS. 1 BAUNVO)
•	HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN, HIER: MAX. WANDHÖHE (§ 9 ABS. 1 NR. 1BAUGB UND § 18 BAUNVO)
	OFFENE BAUWEISE (§ 9 ABS.1 NR. 2 BAUGB U. § 22 ABS. 4 BAUNVO)
	BAUGRENZE (§ 9 ABS.1 NR. 2 BAUGB U. § 23 ABS.3 BAUNVO)
	FIRSTRICHTUNG (§ 9 ABS.1 NR. 2 BAUGB)
	BESCHRÄNKUNG DER ZAHL DER WOHNUNGEN (§9 ABS. 1 NR. 6 BAUGB)
	VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG (§ 9 ABS.1 NR.11 BAUGB)
	VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH
•••••	FUSS - UND RADWEGE
	FÜHRUNG VON VERSORGUNGSLEITUNGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 13 BAUGB) HIER: 110 KV FREILEITUNG HIER: KABELAUFFÜHRUNGSMAST
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB)
	KISPI
	KINDERSPIELPLATZ
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS. 1 NR. 20 UND ABS.6 BAUGB)

M - - - - - 	MASSNAHMEN MIT GEH.-FAHR - UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN / VERSORGUNGSSSTREIFEN (§ 9 ABS. 1 NR. 21 BAUGB)
P 	PFLANZMASSNAHMEN FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHER UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 25A BAUGB)
	SCHUTZFLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND (§ 9 ABS. 1 NR. 10 UND ABS. 6 BAUGB) HIER: SCHUTZFLÄCHE NACH SAARL. WASSERGESETZ SCHUTZFLÄCHE NACH ENERGIERECHTLICHEN VORSCHRIFTEN
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES (§ 1 ABS. 4 § 16 ABS. 5 BAUNVO)
 - - - - -	ABGRENZUNG DER MASSNAHMEN INNERHALB DER FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
	FLURSTÜCKSGRENZEN VORSCHLAG

TEIL B: TEXTTEIL

FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BAUGB I.V.M. BAUNVO

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGE

1.1 Baugebiet V

1.1.1 zulässige Arten von Nutzung

Allgemeines Wohngebiet, gem. § 4 BauNVO
siehe Plan

- Wohngebäude
 - die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

gemäß § 4 Abs. 3 BauNVC

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
 - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe

Als nicht zulässige Nutzungen werden:

1. gem. § 1 Abs. 5 BauNVO Anlagen für sportliche Zwecke ausgeschlossen
 2. gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen, die gem. § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässig sind, nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2. Maß der baulichen Nutzung

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB

2.1 Grundflächenzahl (GR)

gem. §§ 16, 17 und 19 Abs. 1 BauNVO, siehe Plan hier: 0,4 im gesamten Planungsgebiet

Gem. § 19 Abs. 4 BauNVO ist eine Überschreitung der festgesetzten GRZ durch die Grundflächen von:

- Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten
 - Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO
 - bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird

nicht zulässig

2.2 Zahl der Vollgeschosse

gem. § 20 Abs. 1 BauNVO, siehe Plan hier: zwei Vollgeschosse im gesamten Pla

2.3 Höhe baulicher Anlagen

gem. § 18 BauNVO, siehe Plan
hier max. Wandhöhe

Als Wandhöhe wird das Abstandsmaß zwischen Oberkante fertiger Straßenbelag (gem. Straßenprojekt) und dem Schnittpunkt der Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks mit der Dachhaut bestimmt.

Die maximale Wandhöhe wird wie folgt festgesetzt:
 • südlich der zentralen Versickerungsfläche:
 • zwischen Planstraße A und Versickerungsfläche: 7,0 m
 • bergseits der Stichstraßen C: 7,0 m
 • talseits der Stichstraßen C: 5,0 m
 • nordwestlich der zentralen Versickerungsfläche:
 • bergseits der Planstraße B: 7,0 m
 • talseits der Planstraße B: 5,0 m
 • entlang der Planstraße A, im Bereich des Wohnweges D und im Einmündungsbereich der Planstraßen A und B: 6,0 m

Als untere Bezugspunkte gelten:
 • die Oberkante des fertigen Straßenbelages (gem. Straßenprojekt) der den Gebäuden zugeordneten Erschließungsstraße oder Wohnweges; Dieser ist jeweils an der straßenseitigen Gebäudemitte zu bestimmen.

siehe Plan,
 im gesamten Planungsbereich wird eine offene Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

3. Bauweise

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB

4. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB

5. Stellung der baulichen Anlagen

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB

6. Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB

7. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 6 BAUGB

8. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB

9. Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 13 BAUGB

10. Öffentliche Grünflächen

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB
 IN ANWENDUNG DES § 8 A BNATSCHG

11. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 20 BAUG
 IN ANWENDUNG DES § 8 BNATSCHG

12. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungssträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastenden Flächen

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 21 BAUGB

13. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Bindungen für Bepflanzungen

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25 A BNATSCHG
 IN ANWENDUNG DES § 8 BNATSCHG

P 3: Ergänzend zu der gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Abschirmplanung (Maßnahme M 3) ist auf den privaten Grundstücksflächen in Richtung Versickerungsfläche bzw. Wiesbach eine dichte Gehölzplanzung (Pflanzraster 1,50 m x 1,50 m) durchzuführen.

P 4: Der Straßenraum der beiden Haupterschließungsstraßen (Planstraßen A und B) ist durch wechselseitige Pflanzbeete mit Hochstämme innerhalb des Straßenraumes zu gliedern. Die Abstände der Hochstämme im Straßenraum zueinander dürfen 15 m nicht überschreiten.

P 5: Alle geschlossenen Fassadenflächen > 30 qm sind mittels Kletterpflanzen einzugrünen.

P 6: Alle Flachdächer und flachgeneigten Dächer mit einer Dachneigung von weniger als 10° sind extensiv zu begrünen.

Beispielhafte Pflanzliste:

Hochstämme:

- Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*)
- Traubens-Kirsche (*Prunus padus*)
- Berg-Ulme (*Ulmus glabra*)
- Silber-Weide (*Salix alba*)
- Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*)
- Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*)
- Winter-Linde (*Tilia cordata*)
- Stiel-Eiche (*Quercus robur*)

Sträucher:

- Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa - Heister*)
- Silber-Weide (*Salix alba*)
- Sal-Weide (*Salix caprea*)
- Öhrchen-Weide (*Salix aurita*)
- Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*)
- Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*)
- Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
- Trauben-Holunder (*Sambucus racemosa*)
- Hartriegel (*Cornus alba*)
- Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
- Faulbaum (*Rhamnus frangula*)
- Himbeere (*Rubus idaeus*)
- Brombeere (*Rubus fruticosus*)
- Gemeines Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*)
- Besenginster (*Sarrothamus scoparius*)
- Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
- Mehlebene (*Sorbus aria*)

Die unterstrichenen Gehölze sind bevorzugt auf nassen und sehr feuchten Standorten (z.B. Versickerungsmulden, Gewässerrandstreifen) zu verwenden.

Festgesetzte Pflanzqualitäten:

- Hochstämme: 3xv, StU: 12 - 14 cm
- Alleeäste: Stammhöhe mindestens 2,20 m, StU: 16 - 18 cm
- Sträucher: 5 Triebe, Höhe: 100 - 150 cm
- Obstbaumhochstamm: ab 180 cm Stammhöhe

• erfolgte Anpflanzungen unterliegen der Bindung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB.

Die Kosten für die Ausgleichsmaßnahmen (M 1 bis M 7) und Pflanzmaßnahmen (P 1 bis P 6), soweit sie auf öffentlichen Flächen stattfinden, werden den Eingriffsverursachern (Gemeinde, Bauherren) zugeordnet. Der Prozentanteil der vom jeweiligen Eingriffsverursacher zu tragenden Kosten entspricht dabei dem Prozentanteil der Flächengröße innerhalb des Baugebiets, die sich im Eigentum eines Eingriffsverursachers befindet (Gemeinde - öffentliche Flächen bzw. Grundstück eines Bauherrn).

14. Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich

GEM. § 9 ABS. 1A BAUGB I.V.M. § 1A ABS. 3 BAUGB
 IN ANWENDUNG DES § 8 BNATSCHG

FESTSETZUNGEN

GEM. § 9 ABS. 4 BAUGB I.V.M. § 93 ABS. 5 LBAUO

DACHFORM, DACHNEIGUNG

- Zulässig sind nur geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 20° - 45°. Bei Garagen sind auch Flachdächer zulässig.
- Photovoltaikanlagen und Solarkollektoren zur Brauchwassererwärmung sind auf den Dächern zulässig.

FASSADE

- Zur Gestaltung der Fassaden dürfen nur ortstypische Materialien und Farben verwendet werden.

ANFORDERUNGEN AN DOPPELHÄUSER

- Doppelhäuser müssen in ihrer äußeren Erscheinung eine Einheit bilden: Material und Farbe der Dachdeckung sowie die Dachneigung sind einheitlich zu wählen. Die Fassadengestaltung - d.h. die Fenster- und Türformate sowie Fassadengliederung, -oberfläche und -farbgebung - ist aufeinander abzustimmen.

GARAGEN / ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE

- Die Garagen sind in Material und Farbgestaltung dem Hauptgebäude anzugelichen.

EINFRIEDUNGEN

- Die private Grundstücksfläche zwischen Straße und Gebäude ist als Vorgarten anzulegen. Der Hofraum bzw. der Vorgarten darf nicht höher als 80 cm eingefriedet werden.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

GEM. § 9 ABS. 6 BAUGB

SCHUTZFLÄCHE NACH DEM SAARLÄNDISCHEN WASSERGESETZ

gem. § 56 Abs. 4 SWG

siehe Plan,

hier: Schutzabstand von 10 m zur Uferlinie des Wiesbach: Der Gewässerrandstreifen ist naturnah zu bewirtschaften.

WASSERSCHUTZGEBIET

gem. § 19 WHG

siehe Plan,

hier: Das Planungsgebiet liegt in der Wasserschutzzone III des Wasserschutzgebietes Primstal. Die Wasserschutzgebietverordnung vom 12. Dezember 1986 (Amtsblatt des Saarlandes 29.01.1987, Nr. 4, S. 81 ff) ist zu beachten:

- Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann, sind verboten.
- Bleibende Deckschichtverletzungen, wie z.B. bei Modellierungen, müssen vermieden oder auf ein Minimum reduziert werden.
- Abwassersammler sind mit möglichst großem Abstand zum Festgestein zu planen. An die Abwasserleitungen sind erhöhte Anforderungen zu stellen (ATV A12).
- Werden bei Bauarbeiten Klüfte aufgeschlossen, so sind diese unter dem Hinzu ziehen von Sachverständigen ordnungsgemäß zu verschließen.
- Für das Umschlagen und die Lagerung wassergefährdender Stoffe, z.B. Kraftstoffe, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Das Betanken mit und die Lagerung von diesen Stoffen darf nicht im Bereich geöffneter Baugruben erfolgen.
- Die Zeiträume, in denen Baugruben und Leitungsräume geöffnet sind, sind weitestgehend zu minimieren.
- Eine Überflutung von Baugruben durch Starkniederschläge ist zu vermeiden.
- Benutzen Baumaschinen dürfen keine Tropfverluste am Hydraulik- bzw. Kraftstoffsystem aufweisen.
- Für den Straßen- und Wegebau dürfen nur Materialien benutzt werden, aus denen keine das Grundwasser verunreinigende Stoffe gelöst werden können.

SCHUTZFLÄCHE NACH ENERGIERECHTlichen VORSCHRIFTEN

gem. § 25 SNG

siehe Plan,

hier: Schutzfläche der 2x110-kV-Freileitung mit einer Breite von 2 x 19 m, bezogen auf die Leitungsmittellinie: Innerhalb dieser Schutzflächen sind bauliche Anlagen im Sinne von Hochbauten unzulässig. Bäume und Sträucher, die die Leitung gefährden können, dürfen nicht angepflanzt oder belassen werden.

GESCHÜTZTE BIOTOPe

gem. § 25 SNG

siehe Plan,

hier: Biotopnummer 64070019: Bei den Biotopen handelt es sich um die Wiesbach und binsenreiche Näßwiesen. Maßnahmen, die zur einer Zerstörung des Biotops führen können, sind nicht zulässig.

FESTSETZUNGEN

GEM. § 9 ABS. 7 BAUGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

siehe Plan

HINWEISE

GRUND- UND HANGWASSER

Hausdrainagen dürfen nicht im Grundwasser oder im Bereich von Hangquellen liegen. Bei eventuell auftretendem Grund- oder Hangwasser und der Lage der Kellersohle in diesem Bereich ist eine sogenannten weiße Wanne vorzusehen.

ALTER BERGBAU

Das Planungsgebiet liegt im Bereich eines ehemaligen Manganerzfeldes. Bei Ausschachtungsarbeiten ist auf Zeichen von alter Bergbau zu achten und dies dem Oberbergamt gegebenfalls mitzuteilen.

ANGRENZENDER LANDWIRTSCHAFTLICHER BETRIEB

Mit dem angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb sind zur Klärung immissionsschutzrechtlicher Probleme entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141, ber. 1998 S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950, 2013),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- die Anlage zur Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58)
- die Bauordnung (LBO) für das Saarland vom 27. März 1996 (Amtsblatt des Saarlandes 23/1996, S. 477), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1413 zur Änderung der Bauordnung für das Saarland vom 08. Juli 1998 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 721)
- der § 12 des Kommunalselfverwaltungsgesetzes (KSVG) i. d. Bek. der Neuf. vom 27. Juni 1997 auf Grund des Art. 6 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 23. April 1997 (Amtsbl. S. 538), zuletzt geändert durch Gesetz-Nr. 1463 zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 24.01.2001 (Amtsblatt des Saarlandes 2001, S. 530),
- das Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchGNeuregG) i. d. F. der

Bekanntmachung vom 03. April 2002 (BGBl. I S. 1193),

- das Gesetz über den Schutz der Natur und Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz - SNG) vom 19. März 1993 (Amtsblatt des Saarlandes 1993, S. 346), zuletzt ergänzt durch Bekanntmachung vom 12. Mai 1993 (Amtsblatt des Saarlandes 1993, S. 482)
- das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) i. d. F. der Bek. vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. September 2001 (BGBl. I S. 2331),
- das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. September 2001 (BGBl. I S. 2331),
- das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. September 2001 (BGBl. S. 2331),
- das Saarländische Wassergesetz (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 03. März 1998 (Amtsblatt des Saarlandes 1998, S. 306)
- das Saarländische Nachbarrechtsgesetz vom 28. Februar 1973 (Amtsbl. S. 210) zul. geänd. durch Art. 11 des Gesetzes Nr. 1397 zur Neuordnung der saarländischen Vermessungs- und Katasterverwaltung vom 16. Oktober 1997 (Amtsbl. S. 1130)
- das Saarländische Denkmalschutzgesetz (SDschG) vom 12. Oktober 1977 (Amtsblatt des Saarlandes S. 993).

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Gemeinderat der Gemeinde Nonnweiler hat am 27.06.2002 die vereinfachte Teiländerung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Morschborn II“ beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschluss wurde am 01.08.2002 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Nonnweiler, den _____. Der Bürgermeister

- Der Gemeinderat hat am 27.06.2002 den Entwurf der vereinfachten Teiländerung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Morschborn II“ gebilligt und beschlossen, den betroffenen Bürgern und den berührten Trägern öffentlicher Belange innerhalb angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (§ 13 Nr. 2 und 3 BauGB).

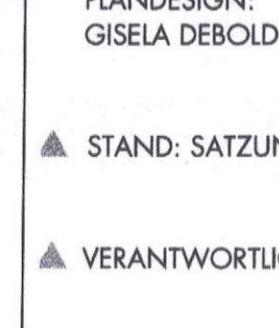
Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 01.08.2002 ortsüblich bekanntgemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).

- Den berührten Trägern öffentlicher Belange wurde gem. § 13 Nr. 2 BauGB mit Schreiben vom 24.07.2002 Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist bis 30.08.2002 gegeben.

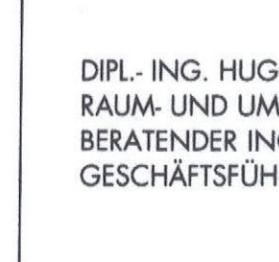
- Es wurden keine Anregungen vorgebracht.

- Der Gemeinderat hat am 17.10.2002 die vereinfachte Teiländerung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Morschborn II“ als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB). Die Teiländerung des Bebauungsplanes besteht aus der Planzeichnung Stand: Satzung (Teil A) und dem Textteil Stand: Satzung (Teil B) sowie der Begründung.

Hiermit wird der ordnungsgemäße Ablauf des Verfahrens bestätigt und es wird weiterhin bestätigt, dass die am 05.12.2002 ortsübliche bekanntgemachte vereinfachte Teiländerung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Morschborn II“ mit dem im Satzungsbeschluss am 17.10.2002 zum Ausdruck gebrachten Willen des Gemeinderats übereinstimmte.



B *2002*
Nonnweiler, den 01.01.2003 Der Bürgermeister



B *2002*
Nonnweiler, den 01.01.2003 Der Bürgermeister

- Die Bekanntmachung trat die vereinfachte Teiländerung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Morschborn II“ in Kraft.

M = 1: 1000 im Original

Vervielfältigung DIN A 3, ohne Mst.

0 10

50

100

VEREINFACHTE TEILÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN

WOHNGEBIET "MORSCHBORN II"

DER GEMEINDE NONNWEILER

BEARBEITET IM AUFTRAG DER GEMEINDE NONNWEILER

AN DER ERSTELLUNG DER TEILÄNDERUNG WAREN BETEILIGT:

PROJEKTBEARBEITUNG: DIPL. GEOGR. THOMAS EISENHUT

PLANDESIGN:

GISELA DEBOLD

STAND: SATZUNG

VERANTWORTLICHER PROJEKTLTEITER:

DIPL.-ING. HUGO KERN
RAUM- UND UMWELTPLANER
BERATENDER INGENIEUR

GESCHAFTSFÜHRER GESELLSCHAFTER

INGENIEURGESELLSCHAFT FÜR ANGEWANDTE RAUM-, GRÜN-, UMWELT- UND STADTPLANUNG mbH

RATHAUSSTRASSE 12, 66557 ILLINGEN, TELEFON: 06825 - 942940, FAX: 06825 - 9429420